OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603961/2/MZ/Mu

Datum:
Linz, 12. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des T S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.07.2020, GZ: BHLL/919100116544/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des bekämpften Straferkenntnis nach dem Wortlaut „Datum/Zeit: 09.10.2019“ die Uhrzeit „09:13 Uhr“ und nach dem Wortlaut „Ort: x, x“ die weitere Tatortangabe „x“ und im ersten Absatz letzten Satz dieses Spruches die Wortfolge „bzw. abgestellt hat“ zu entfallen hat.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.07.2020, GZ: BHLL/919100116544/19, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) für schuldig erkannt, er habe als zur Vertretung nach außen berufenes Organ seiner GmbH, die Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen x sei, zu verantworten, dass diese auf Anfrage der anfragenden Behörde nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntgegeben habe, wer das KFZ am 19.09.2019 um 09:13 Uhr in x auf der A 7, StrKm 12, x, Süd, gelenkt bzw. abgestellt hat und auch keine Person benannt habe, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Bf habe daher § 103 Abs. 2 KFG 1967 übertreten, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe iHv 120 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag verhängt wurde.

II. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit Schreiben vom 06.08.2020 Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, dass dieses Lenkeraufforderungsschreiben an die Büroanschrift in x, x, adressiert gewesen sei, jedoch dieses und andere Schreiben nicht in den Postkasten vorgefunden worden seien. Es sei bekannt, dass die Postzustellung an dieser Adresse unzuverlässig sei, weshalb die GmbH noch heuer im Jänner einen Nachsendeauftrag an den Betrieb in x, x, erteilt habe. Dies funktioniere meistens, aber nicht immer, denn das Unternehmen hätte wieder im Postkasten unter Werbematerialien Behördenschreiben gefunden. Als Beweis wurde dazu eine Rechnung der Österreichischen Post AG vom 28.01.2020 beigelegt. Aus dieser ist ein Nachsendeauftrag dieser GmbH für den Leistungszeitraum 01.2020 ersichtlich.

Der Bf beantragt daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben, in eventu die verhängte Geldstrafe herabzusetzen, weil sein Gewerbe aus den zuvor erwähnten Gründen Schwierigkeiten habe.

III.
a) Mit Schreiben vom 24.09.2020 (eingelangt am 25.09.2020) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und eine solche – trotz entsprechenden Hinweises im angefochtenen Straferkenntnis weder vom Bf noch von der belangten Behörde beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 VwGVG) und auch nicht ersichtlich ist, dass Art. 6 EMRK dem Entfall einer Verhandlung entgegenstehen würde.

c) Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem ggst. Verfahren liegt eine Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Landesverkehrsabteilung (LVA), API Neumarkt, wegen einer am 19.09.2019 um 09:13 Uhr in x, auf der x mit dem LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x erfolgten Übertretung wegen Missachtung des sichtbar aufgestellten Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen“ zugrunde.

Die P T GmbH ist Zulassungsbesitzerin des in Rede stehenden Fahrzeuges.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.09.2019, GZ: VStV/919301628151/2019, verlangte die Behörde von der GmbH als Zulassungsbesitzerin, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 19.09.2019 um 09:13 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x in x, X Str.km 12, x, gelenkt hat. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person enthalten muss und dass, wenn der Zulassungsbesitzer diese Auskunft nicht erteilen kann, die Person zu benennen ist, die die Auskunft erteilen kann. Weiters wird darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw die unrichtige,
unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist und dass die Lenkerauskunft auch dann zu erteilen ist, wenn der Adressat der Meinung sein sollte, das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben.

Nachdem die GmbH als Zulassungsbesitzerin auf das genannte Schreiben nicht reagierte, wurde über den Bf als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieser GmbH mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.10.2019, GZ: VStV/919301628151/2019, wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe iHv 180 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 5 Stunden verhängt.

Dagegen erhob der Bf rechtzeitig mit Schreiben vom 28.10.2019 Einspruch und gab darin im Wesentlichen an, dass am 25.09.2019 mit dem Formular unter https://vstv.gv.at/portal und dem Code x die Daten des Lenker, A G, x in Rumänien geboren, wohnhaft in x, x, bekannt gegeben worden seien. Weiters verwies der Bf darauf, dass, sollte die Behörde das Mail nicht erhalten habe, es sich womöglich dabei um einen Eingabefehler handle, der weder vom Unternehmen bemerkt noch vom System angezeigt worden sei. Das Unternehmen arbeite aber daran, damit ein solches Versehen nicht mehr passieren könne. Abschließend beantragte der Bf die Strafverfügung aufzuheben, in eventu die Geldstrafe dem Verschulden nach herabzusetzen.

Diesem Einspruch wurde im Anhang als Beweis ein Ausdruck des Online-Formulars vom 25.09.2019 beigelegt, aus dem – wie bereits zuvor angeführt – die Daten des Lenkers hervorgehen. Allerdings ergibt sich daraus nicht, ob dieses am 25.09.2019 ausgefüllte Online-Formular tatsächlich an die Behörde elektronisch abgesendet wurde. Weitere Beweismittel, wie z.B. eine Sendebestätigung oder Empfangsbestätigung, wurden der Behörde keine vorgelegt.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 05.11.2019, GZ: VStV/919301628151/2019, wurde das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde abgetreten.

In der Folge wurde der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 07.11.2019, GZ: BHLL/919100116544/19, vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihm die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig teilte ihm die belangte Behörde mit, dass die Auskunftspflicht erst dann erfüllt ist, wenn die geschuldete Auskunft auch tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gilt ein Anbringen jedoch nur dann als eingebracht, wenn es bei der Behörde tatsächlich einlangt und die Gefahr des Verlustes einer Eingabe über dem Übermittlungsweg die Verfahrenspartei selbst trägt (VwGH 19.03.2013, 2011/02/0333).

In seiner Stellungnahme vom 14.11.2019 wiederholte der Bf zunächst die bereits in seinem Einspruch gemachten Angaben zur Lenkerauskunft und führte zusätzlich aus, dass die Lenkerauskunft mit einem Formular gemailt worden sei, welches anscheinend die Strafbehörde nicht erhalten habe. Weiters betonte er nochmals, dass es offenbar zu einem Eingabefehler, der weder vom Unternehmen bemerkt noch vom System anzeigt worden sei, gekommen sei.
Daraufhin erließ die belangte Behörde das gegenständliche nun angefochtene Straferkenntnis vom 28.07.2020, GZ: BHLL/919100116544/19.

Der Bf weist bislang keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen auf. Die belangte Behörde wertete zudem die lange Verfahrensdauer strafmildernd, während

straferschwerende Umstände nicht hervorgekommen sind. Das monatliche Nettoeinkommen schätzte die belangte Behörde auf 2.000 Euro und sie ging davon aus, dass der Bf kein Vermögen besitzt und keine Sorgepflichten hat.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und ist in dieser Form vom Bf unbestritten. Insbesondere ergibt sich aus diesem der Text der behördlichen Anfrage und, dass die GmbH als Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen LKWs keine Lenkerauskunft abgegeben hat. Der Bf brachte lediglich, in seinem Einspruchsangaben vom 28.10.2019 vor, dass die Zulassungsbesitzerin den Lenker über das Behördenportal online bekannt gegeben hat, ohne dazu nähere Beweismittel, wie z.B. eine Sende- bzw. Empfangsbestätigung vorzulegen. Denn aus dem diesem Einspruch beigelegten Formularausdruck vom 25.09.2019 geht eine tatsächliche Übermittlung an die belangte Behörde nicht hervor. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die Sachverhaltsdarstellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

IV. Rechtliche Beurteilung

1.a) Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl 1967/267 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

"§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im

internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafen und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer Bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

1.b) Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge St die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vgl VwGH 22.3.2000, 99/03/0434 mwN). Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl VwGH 23.4.2010, 2010/02/0090 mwN).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.1.1998, 97/17/0361).

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf als das zur Vertretung nach außen berufene Organ dieser GmbH verpflichtet gewesen, innerhalb der zweiwöchigen Frist nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.9.1991, 91/03/0165, uva.).

Aufgrund des Akteninhaltes steht außer Zweifel fest, dass der Bf als das zur Vertretung nach außen berufene Organ dieser GmbH seiner Verpflichtung nach

§ 103 Abs. 2 KFG 1967 nicht nachgekommen ist und innerhalb der vorgeschriebenen Frist die gesetzliche Auskunftspflicht nicht erfüllt hat, indem kein Lenker bezeichnet und auch keine andere Person, die eine Auskunft geben kann, namhaft gemacht wurde. Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG 1967 gilt daher als verwirklicht.

1.c) Hinsichtlich des Vorbringens des Bf in seinem Einspruch vom 28.10.2019, dass am 25.09.2019 mit dem Formular unter https://vstv.gv.at/portal und dem zuständigen Code die Daten des Lenkers bekanntgegeben wurden, ist ihm zu entgegen, dass nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in § 103 Abs. 2 KFG 1967 für die Erfüllung der Auskunftspflicht keine bestimmte Form vorgesehen ist. Der Zulassungsbesitzer kann daher die Auskunft mündlich, schriftlich durch Abgabe in der zuständigen Kanzleistelle, durch Einwurf in einen vorhandenen Einlaufkasten, per Post oder auch fernmündliche erteilen, wobei er sich auch eines Bevollmächtigten oder eines Boten bedienen kann. Die Auskunftspflicht ist allerdings erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich bei der Behörde einlangt. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Absender die Gefahr des Verlustes einer zur Post gegebenen Eingabe an die Behörde zu tragen. Daher müsse sich der Absender vergewissern, ob das Anbringen zweifellos der Behörde zugekommen ist. Gleiches gilt daher auch, wenn der Bf behauptet, per E-Mail oder online der Auskunftsverpflichtung nachgekommen zu sein. Daher hätte sich die Zulassungsbesitzerin bei der belangten Behörde vergewissern müssen, ob die durchgeführte Online- bzw. E-Mail-Übermittlung erfolgreich durchgeführt wurde. Einen Beweis dafür, dass die Lenkererhebung tatsächlich online bekanntgegeben wurde, hat der Bf als das zur Vertretung nach außen berufene Organ aber nicht erbracht (vgl VwgH 31.3.2000, 96/02/0050; 18.5.2001, 2001/02/0001, uva.). Der Bf hat als Beweismittel lediglich einen Formularausdruck vom 25.09.2019 vorgelegt, aus dem zwar die Daten des Lenkers hervorgehen, aber keine Sende- bzw. Empfangsbestätigung, aus der man entnehmen hätte können, das dieses ausgefüllte Formular tatsächlich bei der belangten Behörde eingelangt ist.

Wenn der Bf in seinem Beschwerdevorbringen nunmehr zusätzlich darauf hinweist, dass auch bekannt sei, dass die Postzustellung an die Büroadresse dieser GmbH in x nicht immer funktioniere, weshalb auch seitens dieser GmbH im Jänner 2020 bei der zuständigen Post ein Nachsendeauftrag an den Betrieb in x erteilt wurde, so wird dazu festgestellt, dass es sich beim Lenkerauskunftsersuchen um ein Schreiben vom 20.09.2019 handle und zudem aus dem dem Einspruch vom 28.10.2019 beigelegten Formularausdruck vom 25.09.2019 eindeutig hervorgeht, dass die Zulassungsbesitzerin bereits an diesem Tag grundsätzlich bereit war, die Lenkerauskunft zu erteilen, jedoch diese Auskunft aufgrund welcher Probleme auch immer, die belangte Behörde nicht erhalten hat. Beim vorliegenden Nachsendeauftrag handelt es sich aber um einen erst im Jänner 2020 erteilten Auftrag, obwohl die Zustellprobleme anscheint schon im Oktober 2019 bestanden

hätten. Damit versucht zwar der Bf glaubwürdig das Problem der Zustellung darzutun, allerdings ist dies in diesem Fall irrelevant, weil der dem Einspruch beigelegte Formularausdruck vom 25.09.2019 bereits belegt, dass die GmbH als Zulassungsbesitzerin das Lenkerauskunftsersuchen trotz angeblich falscher Zustellung bereits vor diesem Tag erhalten hatte und sie grundsätzlich sofort am 25.09.2019 bemüht war, die Lenkerauskunft zu beantworten.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind daher im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung erfüllt.

1.d) Strafbemessung
Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geSten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen. Über den Bf wurde im vorliegenden Fall eine Geldstrafe idHv 120 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von einen Tag verhängt.

Den betreffend seine Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse erfolgten Annahmen der belangten Behörde wurden vom Bf nicht widersprochen. Strafmildernd wurde die lange Verfahrensdauer und die Tatsache, dass über den Bf bislang keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen verhängt wurden, gewertet. Straferschwerende Umstände wurden keine festgestellt.

Im konkreten Fall ist auch zu berücksichtigen, dass durch die nicht den Vorschriften erteilte Lenkerauskunft des Bf eine Ahndung des für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddeliktes nach der Straßenverkehrsordnung (Missachtung des Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen“) nicht möglich war und der betreffende Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Darüber hinaus hat die belangte Behörde mit dem gegenständlichen Straferkenntnis die mit Strafverfügung vom 28.10.2019 festgelegte Strafe idHv 180 Euro auf 120 Euro herabgesetzt.

Allerdings muss dem Bf auch zugutegehalten werden, dass das Lenkerauskunftsformular, wie von ihm glaubwürdig dargelegt wurde, offenkundig aufgrund eines bloßen elektronischen Übermittlungsfehlers zurückzuführen ist und die GmbH als Zulassungsbesitzerin grundsätzlich bemüht war, dem Lenkerauskunftsersuchen zu entsprechen. Das Verschulden des Bf ist daher wesentlich geringer, als dies bei derartigen Übertretungen im Allgemeinen der Fall ist. Dieses geringere Verschulden als auch seine Einsichtigkeit im Verfahren bilden zusätzlich einen erheblichen Strafmilderungsgrund.

In Anbetracht dieser Umstände erscheint es daher als tat- und schuldangemessen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auf 80 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit auf 16 Stunden herabzusetzen, weil diese aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Strafe bzw. die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geSten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf nicht als gering zu werden sind.

Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird dem Bf die Bezahlung der Verwaltungsstrafe in jedem Fall problemlos ermöglichen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2) Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe bzw. mindestens 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer